

alle  
ma  
ca  
ca  
no  
mu  
la  
re  
ru  
ne  
di  
Su  
ffe  
m  
ba  
me  
19  
m  
ar  
er

colae tuae salutem, propter nos et tuos p  
ab'inge et tue glorie **Sequitur**

**L**auda xpo debita celebrant  
melita digna merita (V.  
omne illu brevia nomen dei grana  
ctum ab infamia **R**es in unum  
numu infamum iunium actus  
dei digna nomen bus i salubri  
to...  
illu...  
mura omis repulsi **S**icut  
admirandi...  
seculor...  
pater...  
et in ap... **P**ater...  
munt...  
reple...  
tere...  
infirmos...  
vagus famelicu...  
**U**oce lapsa celitus factus est  
humilitus digni...  
re

Th. 4<sup>o</sup> 922

Provisional Münz Edict,

6

5

**S**tlicher Gewerb: vnd  
Handels Städt / biß auff der Römischen  
Kaiserlichen Manestatt / Unsers allergnädigsten  
Herren / vnd der Stände des Heiligen  
Römischen Reichs  
verbesserung.



Publicirt  
Zu Nürnberg den 20. Martij/  
1620.

Gedruckt bey Balthasar Scherffen.

2

Reynold's Patent Edition

THE HISTORY OF THE

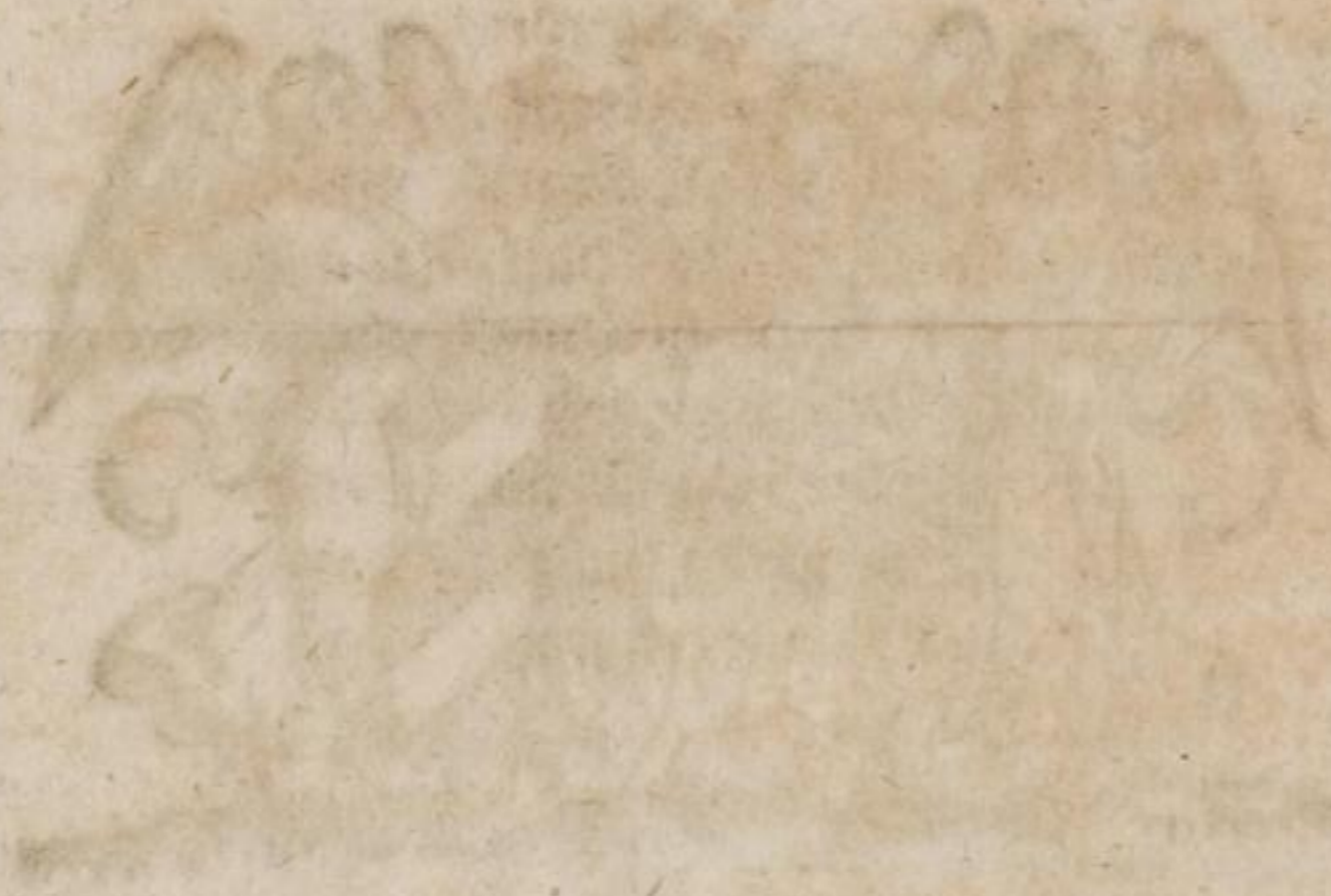
ROYAL SOCIETY OF LONDON

AND OF THE

ROYAL SOCIETY OF EDINBURGH

AND OF THE

ROYAL SOCIETY OF BERLIN



London

Printed by R. and J. Baskin

1750

Printed by R. and J. Baskin



**W**ir Burgermeister vnd Rhat der  
Statt Nürnberg thun kund / vnd fügen  
hiermit vnsern Burgern / Vnderthanen/  
Angehörigen / Schutz vnd Schirms Ver-  
wandten / wie auch allen denen / welche all-  
hier wenig oder viel zuhandtieren / zuhand-  
len / zu auffen / oder zu verkuffen haben / zu wissen. Biewol  
vnser geehrte liebe Vorfahren am Statt Regiment / vnd  
nach dero selben Exempel / wie auch nach anleitung des Heil-  
Reichs Hochverpönter Münzordnungen wir selbst / inn den  
neulichsten Jahren / allerhand treuherzige / ganz wolgemeinte  
Münz Edicta öffentlich anschlagen / vnd affigiren lassen /  
des Summarischen Inhalts / daß niemands / der bey vns /  
seines Gewerbs vnd Handthierung halber zuthun vnd zunes-  
gotiren hat / einige Münzen / es seyen gleich Reichs : oder an-  
dere ausländische Sorten / gefährlicher vnd vortheilhafftiger  
weise auff : oder einwechseln / staigern / erhöhen / auffziehen /  
brechen / granuliren , anderst wohin verführen / verschicken /  
andere geringe Sorten einschieben / noch auch zu solchen ver-  
bottenen Sachen vnd Händlen den wenigsten Vorschub la-  
ssen soll : Sintemal durch solche vnerbare Finangerey vnd  
Geldthandthierung / das herliche Kleinod der redlichen / gut-  
ten vnd Teutschen Sorten geringert : die feilschafften gestat-  
gert / erhöht / vnd überseht : die tägliche Victualia , vnd alles  
dasjenige / dessen der Mensch / zu Auffenthaltung dieses zeit-  
lichen Lebens benöthigt ist / auff's höchste getrieben / vnd theurer  
gemacht :

gemacht: vnd also vmb etlicher weniger Geldtgeiziger Leute  
Privat gesuchs/ Vnchristlicher/ vnzutässiger/ vnd vnersätt-  
licher begürlichkeit vnd frechheit willen/ das ganze Landt/ vnd  
alle desselben Inwohnere/ hohe vnd nidere/ arme vnd reiche/  
junge vnd alte/ Vnmenschlicher weise belästigt / erschöpffe  
vnd außgesogen werden / das freylich sollicher Vnraht wol  
vor ein heimliche hochschmerzliche Schazung vnd Aufslag  
zuhalten ist.

So hat sichs doch im Werck erzeigt/ das denen / so heils-  
samblich vnd wol intentionirten Verordnungen/ nicht nur  
mit schlechtem gehorsamb nachgesetzt / Sondern auch dis  
grausame Vnheil inn etlichen wenigen Monaten mehr dann  
zuvor inn hundert Jahren beschehen / einmals geschwollen  
vnd auffgewachsen: vnd ist noch ferners die vorsorg zutra-  
gen/ es werde/ im fall verbleibender zeitlicher vnd vngesam-  
ter remedirung noch weiters wie ein geschwinde Flut vnd  
verzehrend schädlich Feur fortsetzen/ einbrechen/ vnd vmb sich  
greiffen/ vnd also in kurzem alles doppel so theuer/ als jemals  
zuvor zur hand gebracht / vnd eingekauft werden müssen.  
Welches dann nicht nur dem lieben Vatterlandt Teutscher  
Nation/ bey andern Völkern verkleinerlich: bey der werthen  
posteritet vnverantwortlich: vnd des armen gemeinen  
Manns halber betrüblich vnd betaurlich fallen will: Son-  
dern es dörrften der gestalt die commercia inn kurzem vol-  
lendts zu boden gelegt / vnd alsdann allererst wann der scha-  
den geschehen/ vnd nicht mehr zuwenden ist/ die verbesserliche  
Anstellungen vergebens vnd zu spat herfür gesucht/ vnd also  
ohn zweiffel ein grösserer Stos vnd Abgang/ dann durch of-  
fentlichen Feind: vnd Kriegsgewalt / so gar / das dessen das  
vnschuldige Kind in Mutterleib ganz kümmerlich vnd bes-  
schwärz

schwärlich entgelten müste/ in allen Sachen empfunden wer-  
den. Allermassen ein solches/ ein jeder/ so des Münzwesens  
nicht gar vnerfahren ist / bey sich selbst vernünfftig erachten  
vnd abnehmen kan: das arme einfeltige Handtwercks: vnd  
Bauersvolck aber/ auß dem würcklichen Schaden/ zeitlicher/  
dann manichem lieb ist / erfahren würd. Zugeschweigen/  
daß auch bey solcher fortfressenden vnordnung die Herrschafft-  
ten vnd Obrigkeiten gleich ihren Burgern vnd Vnderthan-  
nen von Tag zu Tag an Gefällen vnd Einkommen abneme-  
men/ hingegen aber an Ausgaben sich stärker angreifen/ bes-  
schweren / vnd auffwärts steigen: vnd also für dißmal kein  
Mensch befunden werden mag / der dessen nicht zuentgelter  
hätte.

Nun wissen wir zwar vns wol zuerinnern / daß die allge-  
meine Verbesserung / solcher offtegeklagten Vnrichtigkeiten/  
der Römischen Kayß: Mayestat / vnserm Allergnädigsten  
Herrn/ als dem Haupt / vnd den sambtlichen Chur: Fürsten/  
vnd Ständen / als den Gliedern des Reichs zuständig sene:  
Gestalt nicht nur Allerhöchstgedachter Römischer Kayßerl:  
Mayestat Allerhöchloblichste inn Gott ruhende Vorfahren  
ihre sonderbare ganz Väterliche/ Kayßerliche / vnd allers-  
rühmlichste Sorgfalt darunter zu vielen vnderschiedenen  
mahlen erscheinen / vnd in den Reichs Abschieden de annis<sup>o</sup>  
1559. 1566. 1570. 1576. 1582. 1594. 1598. vnd 1603. der  
allgemeinen Teutschen Nation zu sonderbarem Trost / auß  
deme / so wolgemeintem Kayßerlichem wolwollen / zu offener  
Allergnädigster sancirung außbrechen lassen: Sondern auch  
zumal in keinen zweiffel zusehen ist / das ihre Römische Kay-  
ßerliche Mayestat/ auch Chur: vnd Fürstliche Genaden/  
Genaden/ vnd Sie/ viel eher vnd zeitlicher/ zu dieser / die all-  
gemeine

gemeine Volfart vnfers lieben Vatterlands höchstconcer-  
nirender Sachen zuschreiten / nicht vnterlassen haben würs  
den/wann anderst dieselbige hteran / durch sonderbahre erheb-  
liche Ehehafften/nicht gehindert worden weren.

Diueil aber praesentissimum periculum in morâ  
verfirt, vnd also der wachsende / vns vnd vnserer Mitiglieder/  
auch ihre vnd vnserer Burgerschafften berührende empfindli-  
che grosse Schade / vns samptlich vmb ein weiters vnd vnser  
trägliches treffen wollen: So haben sampt vns / andere / im  
Reich gefessene Gewerb: vnd Handels Stätt / erheischender  
ihrer höchstantringender / ganz vnvombgänglicher Notdurfft  
nach/nicht vnterlassen/den Sachen gebürlichen fleisses nach  
zusinnen/vnd derenthalben auff etlicher Münz Verständiger  
vnd Geschwornen/auch inn des Heyligen Reichs vnderschie-  
denen Craisen approbirter Wardein eingeholte Gutachten/  
erwogenen vielfältigen Vmbständen vnd Betrachtungen  
nach/kein ander interimis Mittel erfinden können/dann / das  
man zum wenigsten / zu abwendung solches / inn die fernere  
harre / ohn eusserste Zerüttung des gemeinen Wesens / aller-  
dings vnverschmerzlichen Vbels vnd Vnheils ( wie vngern  
wir auch ad partem das Vnserige / zu Vnserer / gleichwol in  
den natürlichen Rechten/erlaubter conservation, miteinges-  
wendet ) nachfolgende Verordnung / provisionaliter, biß  
auff der Römischen Kayserlichen Manestat / vnd des heiligen  
Reichs anderwertliche durchgehende disposition vnd ver-  
fügung ergreifen müssen.

Nemblich vnd zum anfang / hetten wir nichts liebers ses-  
hen mögen/dann das/die/ mehrertheils durch die vortheilich-  
tige Aufwächler vnd Münzmeister / zu solcher vnerhörter  
Staigerung / getriebene hohe Sorten/ vielmehr herab taxirt/  
vnd



vnd nach ihrem gebührendem werth geschätzt / dann bey jetzt  
ger sehr hoher / vnd nur all zu grosser Valuta, gelassen werden  
möchten.

Nach dem aber eine solche allgemeine devaluation vnd  
Herabsetzung Allerhöchstgedachter Römischer Kaiserlicher  
Majestat / vnd den sambtlichen Ständen des heiligen Reichs  
zuständig ist: vnd inn einer oder etlicher Frey: vnd Reichs  
Stätte Gewalt vnd Händen nicht besteht: Gleichwoln aber  
auch darben die Vorsorg zutragen / es werde / im fall vnder  
bleibender Ansetzung eines gewissen Zwecks vnd Ziels / mit  
dem jetzigen grossen Vbelstand noch nicht gethan sein / sonz  
dern der Reichsthaler auch noch bey jetzt in stehender Franck  
furter Fastenmeh / fast auff drey Gulden / vnd der Ducat auff  
vier Gulden auffwachsen vnd steigen wollen / welche beede  
Stück / als das Fundament der vberigen groben guldenen vnd  
silbernen Sorten / eine gleichmässige Auffwachsung in allen  
andern speciebus causiren, vnd nach sich ziehen würden.

So haben wir derenthalben für dismal / allein der fern  
ern Unrichtigkeit / jedoch ohne einige approbation, der bis  
daher sich ereigneten Staigerung / so viel an vns / vorbeiegen  
wollen: Gebieten derohalben ernstlich / das niemands / inn  
vnserer Bittmässigkeit / die grobe Sorten von diesem Tag  
an / höher / dann in nachfolgendem Preiß vnd werth ausgeben  
oder empfangen soll.

### Guldene Münzen.

Ducaten vnd Zecklin.  
Creuzducaten.  
Goldtgulden.

3. Gulden 12. Kreuzer.  
2. Gulden 58. Kreuzer.  
2. Gulden 20. Kreuzer.  
Rosenobel.

Rosenobel.	7. Gulden.
Schiffnobel.	6. Gulden 12. Kreuzer.
Engelloten.	4. Gulden 40. Kreuzer.
Spannische dublon.	5. Gulden 40. Kreuzer.
Einfache Spannische Cronen.	2. Gulden 50. Kreuzer.
Doppelte Albertiner.	4. Gulden 14. Kreuzer.
Einfache Albertiner.	2. Gulden 7. Kreuzer.
Frankösische einfache Cronen.	2. Gulden 50. Kreuzer.
Welsche doppelte Cronen.	5. Gulden 30. Kreuzer.
Einfache Welsche Cronen.	2. Gulden 45. Kreuzer.

### Silberne Münzen.

Reichs Thaler.	2. Gulden 4. Kreuzer.
Gulden Thaler.	1. Gulden 50. Kreuzer.
Thaler darauff 72. stehen.	2. Gulden 8. Kreuzer.
Neue Burgundische Thaler mit dem Kreuz.	1. Gulden 54. Kreuzer.
Silber Cronen.	2. Gulden 20. Kreuzer.
Philips Thaler.	2. Gulden 15. Kreuzer.
Kopffstück oder fünff theil von Philips Thalern/Englische Schilling/vnd halbe Francken/ Eins Pro	27. Kreuzer.
Ein ganze Real.	20. Kreuzer.
Halbe Real.	10. Kreuzer.

Darbey dann aller Lazo vnd Auffwechsel/ nicht nur für vnd an sich selbst / sondern auch vnter dem schein eines Geschencks/ Lohns/ Bedings/ sonderbarer vberkomm: vnd accordirung / vnd wie diß alles durch Menschliche Sinn vnd Gedancken erfunden vnd eingeführt werden möchte / durch  
auf

auff verboten vnd abgeschafft seyn vnd bleiben soll: Mit die-  
ser angehenkten ganz ernstlichen Verwarnung vnd com-  
mination, im fall jemand wider gegenwertigen Anschlag/  
vnd die darinn begriffene / dem jetzigen gemeinen gang vnd  
Lauff gemess/gesetzte valuation, im Einnehmen oder Auf-  
gaben / zuhandlen / sich würde gelusten lassen / daß derselbe  
Verbrecher nicht allein mit confiscation des Gelds/sondern  
auch benebens/nach gelegenheit der Person/vnd beschaffen-  
heit des Verbrechens / mit einer fernern Geld: oder Thurn-  
straff/ ja auch wol gar mit entsetzung seines Ehristands/ oder  
an Leib oder Leben / als ein vorseklicher vnd muthwilliger  
Verbrecher dieses Mandats / gestrafft / vnd angesehen wer-  
den soll.

Doch verstehet sich die obgemelte Valuation allein/auff  
die gute / gerechte/ wolhältige vnd vn betrügliche Münzfor-  
ten: Dann die beschnittene / vnd vnvollkommene guldene  
vnd silbere Münzen/sollen anderst nicht / als dem eingesetzten  
vnd Marck Gewicht nach / angenommen vnd empfangen:  
Ja auch / da sich wider verhoffen neue Reichs: oder andere  
frembde Sorten / welche an Schrot vnd Korn vngerecht we-  
ren/ erzeigen theten/ solche von vns / so bald wir deren Nach-  
richtung erlangen/auff die Prob gelegt/verruffen/verbotten:  
vnd zumal auch der Einführer vnd Einschläffer derselben  
(zu dessen ergreifung / vnd gefänglicher Verhaffung je  
eine Statt der andern die Hand zubieten entschlossen ist) an  
Leib oder Leben abgestrafft werden.

Vnd ob sich auch ferners irgendet eine ganz neue/ in die-  
sem Edict nicht begriffene Münzsort über kurz oder lang er-  
zeigte/ So wollen vnd gebieten wir gleichmässig hiemit ernst-  
lich / daß ein jeglicher / dieselbe / so bald sie ihme zu handern  
B kompt/

Kompt/vnsern hierzu verordneten vnverzüglich/vnd ohn ein-  
ge Verweilung vortragen/vnd vnserer Wardierung darüber  
erwarten: Vnder dessen aber mit deren fernerer Sinnem-  
mung oder Außgebung/ weder sich selbst noch andere beschwe-  
ren solle: Dann da jemandt hierwider handeln / vnd dar-  
durch zu Einschleichung frembder/vnbehandter/vnd vielleicht  
geringhältiger Münzsorten die wenigste Anlaß oder Ursach  
geben würde / gegen deme gedencen wir nicht nur mit con-  
fiscation des empfangenen Geldts / sondern auch gestalten  
Sachen / vnd befündener Bewandnuß nach / mit Thurn/  
Ehm/ Leib oder Lebens straffen vnausbleiblich procediren,  
vnd verfahren zulassen.

Nachdem dann vor wenigen Monaten / von etlichen  
Hochlöblichen Craisen/vnd zumal auch von vnverschiedenen  
Ständen des Reichs absonderlich / etliche Gattungen der  
Drenkreuzer vnd Groschen respectivè allerdings verworfs-  
fen / vnd auff ihren billichen werth Wardirt vnd angeschlas-  
gen worden: Vnd aber hernachmals die Erfahrung bezeugt  
hat / daß insonderheit das gemeine einfältige Volk auff den  
Märkten/ sich schwerlich darnach richten/noch vnter den an-  
nehmlichen vnd vngültigen einen rechten Unterschied ma-  
chen können: All dieweil es auch ohne das nicht fahlen kan/  
daß nicht vnter grossen Summen / die geringhältige mit den  
gerechten durchschlupffen / vnd vndergestossen werden solten:  
Zugeschweigen / daß die gerechte vnd vngerechte mehrmals  
vnter einerley Gepräg/Überschrifft/Zeichen/vnd Titul be-  
funden: So sollen alle vnd jede Drenkreuzer vnd Groschen  
der gestalt hiemit veruruffen seyn / daß nemlich dieselbe (zum  
längsten inn dreien Monaten von dato diß anzurechnen) we-  
der in grossen noch kleinen Summen / in bezahlung außgeben  
noch

noch eingenommen/vnd also in vnserer Jurisdiction, vnd  
Obigkeit keines wegs weiter gedultet werden. Derohalben  
ein jeder erinnerlich gewarnt wurd / sich mit den Drenkreuz-  
hern vnd Groschen inmittelst nicht zuüberladen / noch selbst  
in schaden einzustecken.

Ferners wollen wir zwar die Sechsbäner / welche in  
ihrem gehalt / mit deme zum Fundament vnd Fuß der silber-  
nen Münzen / bey dieser Provisional Verordnung / auff  
zween Gulden vnd vier Kreuzer gewürdigten Reichsthaler/  
sich conformiren für passirlich vnser theils erkandt: Jedoch  
aber alle Drenbäner / so ausserhalb Reichs gemünzt / als da  
seynd die Italtanische/ Niderländische/ vnd andere derglei-  
chen frembde Drenbäner vnd Schaff / gleich allen Dren-  
kreuzern / mit bestimmung gleichmässiger Straffen / als wie  
hie oben bey Valvirung der groben Sorten mit mehrern be-  
meldt / gänzlich veruruffen vnd verbotten haben.

Darmit man auch eigentliche Nachrichtung habe / wels-  
liche Sechsbäner / oder auch im Reich gemünzte Drenbä-  
ner für just zu halten oder nicht / Sollen derenthalben noth-  
wendige Proben an Hand genommen / vnd welche in dem  
auffziehen nicht für gut vnd richtig befunden / gleichmässig  
öffentlich angeschlagen/veruruffen vnd verbotten werden.

Wir seind daneben dieses vorsorglichen / treuherzigen  
vnd Obigkeitlichen erbietens / darmit ja die jenige auß vnser  
rer Burger schafft / welche selbiger Zeit einig Geldt an Dren-  
kreuzern / oder hierinn verbottenen / ausserhalb Reichs ge-  
münzten Drenbännern noch übrig haben werden dessen nicht  
so grossen schaden leiden möchten / einem jeden / der sich bey vn-  
sern verordneten anmelden wird / den gebührenden werth / dem  
jest gelegten Fundament vnd Fuß gemeh / an andern Geldt  
darfür bezahlen zulassen.

B ij

Vnd

Vnd auff das man bey den täglichen Ausgaben einen  
als den andern weg/ füglich / ohn einige hinderung fortkommen  
möge / so soll vnd wird immittelst die verordnung beschehen/  
das etliche gewisse / nach mehr angeregtem Fuß/ gerechte gute  
Scheid vnd Handmünzen in wol bekandlichem Gepräg/  
von etlichen ErbarbGewerb : vnd Handels Stätten/ geschla-  
gen/ gemünzt/ vnd zur hand gebracht/ vnd also ein jeglicher/  
soderen bedörfftig/ vmb die gebür / nach notdurfft darmit ver-  
sorgt werde.

Doch soll auch von solchen neuen Scheid : vnd Hand-  
münzen/ niemand von einer Partey/ vnd in einer bezahlung/  
es sey gleich dieselbe so groß vnd starck / als sie immer wöll/ ein  
weitters/ dann auffss höchste zwanzig Gulden/ darunter/ vnd  
nicht darüber / bey vermeidung der confiscation, vnd ander-  
rer ernstlicher Straffen vnd poenen, weder einnehmen / em-  
pfangen/ noch anderwärts aufgeben.

Vnd bezeugen wir hiermit öffentlich / das wir durch sol-  
liche Veruffung der Drenkreuzer vnd Groschen / keines  
Chur : Fürsten oder Stands des Reichs MünzSorten / auß  
vnzimblicher intention verkleinern/ verachten/ vnd vnwerth  
machen/ oder auch iren Chur : vnd Fürstlichen Gnaden/ auch  
Gnaden / vnd ihnen jechtwas präjudicirlichs zufügen oder  
zuwider handeln : Sondern allein vnsern angehörigen zu gut-  
tem/ zumal aber zu abwendung deroselben anderst darauff be-  
stehenden vnwiderbringlichen eussersten Schadens/ vñ Nach-  
theils/ aller verwirrung/ vnrichtigkeit/ vnd andern vilfältigen  
vngelegenheiten vmb etwas/ vnd so vil an vns ist/ remediren  
vnd begegnen helffen wollen.

Noch weiters vnd zu besserer Obrikeitlicher abwen-  
dung des offtlangeregten vnbilligen vnd vnzulässigen Vns-  
heils/

hells/gebieten wir allen vnsern Burgern/angehörigen/ Vn-  
derthanen / Schutz vnd Schirms Verwandten / bey ihren  
Burger/Äyden vnd denen Pflichten/ damit sie vns verwandt  
seynd: Desgleichen allen Frembden / so in diese Statt Hand-  
len vnd Wandlen/das niemands/was Stand s er immer seye/  
wider vnser htevorige Satzungen einige Kauffmanschafft mit  
dem Gelt treiben / gute Münzen verführen / Gold oder Sil-  
ber vermünzt oder vnvermünzt auff Münz Stätt schleppen/  
frembde/ oder heimische Münzen brechen/ oder die gebrochne  
anderstwohin verschicken / vnd ob auch einer etwas an Silber  
oder Gold hette / dessen er zu vermeidung seines Schadens ge-  
gen anderm Gelt/gern quitt were/ dasselbe bis auff der Röm-  
schen Kaiserlichen Majestatt vnser Allergnädigsten Herrn/  
vnd der Stände des Reichs künfftige allgemeine Verbesse-  
rung des zerfallenen Münzwesens / vnsern hierzu verordne-  
ten fail bieten solle / welche / in krafft vnser / ihnen ertheilten  
befelchs / den gebürlichen Werth darfür bezahlen werden.  
Sintemal wir vns beständig Vorgenommen / die einreissende  
beschwerliche Geltstaigerung / vil lieber zu befürderung des  
gemeinen besten / vnd zu abwendung nachtheiliger Vertheu-  
rung / mit vnserm Schaden vnd Vngelegenheit brechen zu  
helffen / als das wachsende grosse Vbel ociose, vnd mit län-  
germ stillschweigen anzuschauen.

Den Goldschmiden aber soll htermit ohnbenotmen sein/  
Gold oder Silber zu nothwendiger Fortsetzung ihres Hand-  
werks / vnd weiters nicht / zukuffen: Vnd im übrigen hat  
es bey dieser vnserer Verordnung sein gänzlich bewenden.

Gleich wie nun diese auß getreuem Herzen / vnd Vbrig-  
keitlicher / Väterlicher / sorgfältiger meinung herrührende  
Provisional Vorsehung wedder Allerhöchstgedachter Röm-  
scher

B ij

scher

scher Kayserlichen Majestatt vnserm Allergnädigsten Herrn/  
noch auch andern Chur: Fürsten vnnnd Ständen des Reichs  
wie oben albereit erwehnt / zu einigem præjuditz, Verfang  
oder Nachtheil angesehen ist: Als die wir / so es anderst ohn  
erheischenden eussersten Nothfall gewesen were / vns dieser  
mühe wol wolten vnnnd würden entladen haben: Also ist es  
an deme / daß eben auff diesen heutigen Tag noch in etlichen  
andern Gewerbs: vnd Handels Stätten gleichmässige ver-  
ordn: vnd publicirung vorgeht / vnnnd bey den Erbarn Frey:  
vnnnd Reichsstätten / eingelangten vertröstlichen Nachrich-  
tungen gemess/ein jede/ zu erster ihrer Gelegenheit ebenmässige  
ge verfügung thun / auch darüber mit ernstlichem fleiß vnd  
eyfer gehalten werden soll vnd wirdt.

Wo aber jemand frembd oder heimisch / wider diß vnser  
gegenwertig / auch obgemelte hievorige Gebott vnd Verbott  
handlen/vnd entweder auff frischer That betretten / oder vns  
sonsten glaubwürdig fürgebracht vnd straffwürdig befunden  
würde/der soll nicht allein sein Bahr oder Gelt verlohren ha-  
ben / Sondern wir wollen auch ( wie nun mehr zum überflus  
offt angerege ) fernere ernstliche Straff nach gestalt der Sa-  
chen fürnehmen / vnnnd besonders unsere Burger vnd andere/  
ihres verbrochenen Mids halben/je nach gelegenheit/an Gut/  
Ehr/Leib/oder Leben anzusehen nicht vnterlassen.

Neben diesem allem wollen vnd gebieten wir ernstlich/  
daß auch ein jeder / welcher sihet / weiß/ oder hört / daß diesem  
vnserm Edict in einerley weiß oder weg zuwider gehandelt  
würd / dasselbe vnserm regierenden Burgermeister vnvers-  
längt/ vnd von stundan andeuten / vnd zu wissen machen soll.  
Vnd solches alles bey eines jeden Burgerlichen vnd andern  
Mids vnd Pflichten / auch Ehren / Treuen vnd Glauben:  
Dann



Dann welcher solches thut / der handelt darmit / was erbar-  
lich / recht vnd billich ist / vnd soll sein Name in guter geheim  
gehalten / vnd im nach gestalt der Summen / der dritte / vierd-  
te / achte / oder zehende Pfening derselben Straff / zur ver-  
ehrung gereicht: Der jenige aber / welcher solches weiß vnd  
nicht anzeigt / oder auch eine Zeitlang verschweigt / dem Rechts-  
schuldigen gleich gehalten vnd gestrafft werden.

Gestalt wir auch ohne das nicht vnterlassen werden / fleis-  
sige vnvermerkte Bestellung vnd Kunthschafften auff die  
hierinn benambte straffbare vnd verbottene Fall / sonderlich  
aber auff die Münzstaigerer machen / vnd anordnen zulassen:  
Darnach sich ein jeder zu verhütung seines selbs aignen gros-  
sen Schadens zurichten.

Decretum in Senatu,

20. Martij, 1620.

20. Martij

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

*Zit...*

Hinweise

Signatur 3 A 8469	Stok D5
----------------------	------------

RS

Bub

AK

W

Titelaufn.

AKB

15.11.11

FK

Hauptwerk: 1 Homil.

De 19.11.

Angeb. 1-20 n. nimmertig!  
Aufg. 1

13.12.

W ja

Bio K

Bild K

Angeb. 15-16:

" 19:

" 20:

SWK

Sonderstandort	Signum	Ausleihervermerk
R.S.		/

III/9/280 Jd G 80/77

3 A 8469 (R.S.)

halla em  
agellac  
**D**eus  
tu doces  
facies co  
dicunt toe  
et letal  
ales  
alas **D**e  
pau fac  
un  
Angu tu  
mo  
gama le  
**D**e  
vunat  
is  
fau  
pau  
uad  
reg-alo

liber am  
ne **D**e  
ne flagel  
ia serm  
in nec laqu  
Caita uidi  
tilac vertice  
mentu pate  
gens misera  
vngit de  
vera  
Sile est  
filie resu  
qs obho  
Sare mu  
meit all  
cas iust  
**O**  
Sarcadi-b